

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Vom Festausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wurde uns für den Witwenfonds unserer Unterstützungskasse als Anteil der Sammlung des Herrn Otto Petters in Heidelberg beim diesjährigen Kantate-Festmahl die Summe von

519 M 21 J

überwiesen.

Ferner ging uns von Herrn Otto Schramm, Prokurist der Firma Robert Luz in Stuttgart, als Buße des Herrn Dr. iur. R. U. in F. wegen Beleidigung des Herrn Otto Schramm, für alle drei Fonds zu gleichen Teilen die Summe von 200 M zu.

Wir sprechen auch an dieser Stelle für diese sehr willkommenen Zuwendungen unseren herzlichsten Dank aus.

Leipzig, 27. Mai 1908.

Der Vorstand

Otto Berthold. Richard Hingsche. Wold. Egert.

Österreich.**Verordnung des Justizministers vom 17. Mai 1908 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Schweden.****I.**

Nach § 19 des schwedischen Gesetzes vom 10. August 1877 über das literarische Eigentumsrecht in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1897 können die Bestimmungen des genannten Gesetzes unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Könige teilweise oder in ihrer Gesamtheit auch auf die nicht in Schweden erschienenen Schriften von Bürgern eines anderen Staates und auf Schriften, die in dem anderen Staate zuerst veröffentlicht wurden, anwendbar erklärt werden. Analoge Bestimmungen enthalten § 13 des schwedischen Gesetzes vom 28. Mai 1897 über das Recht der Nachbildung von Kunstwerken und § 10 des schwedischen Gesetzes vom 28. Mai 1897 über das Recht der Nachbildung photographischer Bilder.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden die angeführten Gesetze durch königliche Verordnung mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1908 auf die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, die zuerst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern herausgegeben wurden, ferner auf nicht herausgegebene Werke österreichischer Staatsbürger mit der Maßgabe anwendbar erklärt, daß der Schutz in Schweden nur dann gewährt wird, wenn das Werk auch nach österreichischem Rechte Schutz genießt.

Die königliche Verordnung findet auf die vor dem 1. Juni 1908 vorhandenen Werke mit folgenden Ausnahmen Anwendung:

1. Übersetzungen, die vor dem bezeichneten Tage verfaßt wurden und bisher ohne Zustimmung des Urhebers herausgegeben werden konnten, können auch fernerhin frei veröffentlicht werden;

2. wer vor dem 1. Juni 1908 ein dramatisches, musikalisches oder musikalisch-dramatisches Werk erlaubterweise aufgeführt oder vorgetragen hat, ist auch künftig nicht gehindert, dieses Recht frei auszuüben;

3. Formen, Steine, Platten und andere Materialien, die vor dem 1. Juni 1908 gefertigt wurden und bisher erlaubterweise zurervielfältigung von Schriften oder zur Nachbildung von Werken der Kunst oder Photographie verwendet werden durften, können auch fernerhin zu diesem Zwecke frei verwendet werden.

II.

Da demnach die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wird gemäß Artikel I des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 58, verordnet:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr. 197, finden auf die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, die zuerst in Schweden erschienen sind und nicht von österreichischen Staatsbürgern herrühren, ferner auf die nicht erschienenen Werke schwedischer Staatsangehöriger Anwendung. Doch wird der Schutz nur unter der Voraussetzung, daß das betreffende Werk auch in Schweden geschützt ist, und nur für die Dauer der in Schweden geltenden Schutzfrist gewährt.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1908 in Kraft. Sie gilt auch für die vor diesem Tage erschienenen Werke; doch treten an Stelle der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R.G.Bl. Nr. 197, folgende Übergangsbestimmungen:

Früher begonneneervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden. Vorrichtungen zurervielfältigung und Nachbildung, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits vorhanden waren und deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch weiterhin frei benutzt werden.

Vor Beginn der Wirksamkeit der Verordnung rechtmäßig zur Aufführung gebrachte musikalische und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Übersetzungen, die vor dem 1. Juni 1908 erlaubterweise hergestellt wurden, können auch fernerhin frei veröffentlicht werden.

(gez.) Klein m. p.

(Veröffentlicht unter Nr. 101 im »Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder« XLVII. Stück, ausgegeben und versendet am 26. Mai 1908.)

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
n vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt.
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Beforgung berechtigt.
Preise in Mark und Pfennigen.

Max Alberti's Verlag in Gnanau.

Stoppel, Lehr. V.: Zeichenhefte m. Vorzeichnungen f. Volksschulen. Ausg. B (in 10 Heften). gr. 8°. Jedes Heft bar —. 20
7. Heft. Formen, welche auf dem regelmässigen Dreieck, Sechseck u. s. w. beruhen. 706. Aufl. (20 S.) ('08.)
8. Heft. Krummlinige ornamentale Flächenformen. 712. Aufl. (20 S.) ('08.)

Bangel & Schmitt (Otto Petters) in Heidelberg.

Universitäts-Kalender, Heidelberger. Hrsg. v. Otto Petters. 32. Ausg. Sommer-Halbj. 1908. Mit 2 Bildnissen. (VIII, 77 S.) kl. 8°. 1. —

C. S. Beck'sche Verlagsbuchh. (C. Beck) in München.

Rühnemann, Eug.: Schiller. Mit e. Wiedergabe der Schiller-Büste v. Danner in Kupfer. 3. Aufl. (6.—9. Tauf.) (XIV, 612 S.) 8°. '08. Geb. in Leinw. 6. 50

B. Bertelsmann in Bielefeld-Gadderbaum.

Landtagswahlen, die. Zusammenstellung der die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betr. Gesetze, Verordnungen u. des Reglements vom 14. III. 1903/20. X. 1906. 2. Aufl. (123 S.) 8°. ('08.) Geb. 1. 50